

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_2
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/

Abschnitt: Par. 3: Meldung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/5/LOG_0008/

- 7) Für einen Bewerber, der an ausländischen Hochschulen studiert hat, den Nachweis, dass er dort entsprechende Abschlussprüfungen bestanden hat; ferner eine schriftliche Befürwortung des Gesuchs durch die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart. In der Regel setzt diese Befürwortung voraus
- a) den Nachweis eines 2-semesterigen Studiums gemäss Par. 2, Abs. 3 ;
 - b) die Ablegung von mindestens 2 mündlichen Zusatzprüfungen in Hauptfächern der zuständigen Abteilung ;
 - c) die Anfertigung einer grösseren schriftlichen Arbeit, die etwa gleichwertig einer Diplomarbeit sein soll. Über Einzelheiten, über weitere zusätzliche Prüfungen sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultät.
- 8) Sittliche Würdigkeit des Bewerbers.

Par. 3: M e l d u n g

- 1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an das Rektoramt zur Weitergabe an die zuständige Fakultät zu richten. Es muss enthalten:
- a) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt ;
 - b) das Reifezeugnis gemäss Par. 2 Ziff. 2, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
 - c) die Nachweise über das Studium ;
 - d) das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Bei Bewerbern mit Abschlussprüfungen ausländischer Hochschulen zusätzlich die schriftliche Befürwortung durch die Fakultät gemäss Par. 2, Abs. 7 ;
 - e) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Aufenthaltsortes (entfällt bei Hochschulangehörigen) ;
 - f) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache mit der Versicherung des Bewerbers, dass er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln

und von Ratschlägen jeweils namentlich aufzuführender Personen die Dissertation selbständig verfasst hat ;

- g) Angabe der Fakultät, bei welcher der Bewerber die Dissertation einzureichen wünscht, sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Lehrstuhlinhabers, wenn diese nach Par. 4, Abs. 5, erforderlich ist ;
 - h) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema ;
 - i) Quittung der Hochschulkasse über Einzahlung der Hälfte der Promotionsgebühr (siehe auch Par. 13).
- 2) Das Zulassungsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Par. 4: Die Dissertation

- 1) Die Dissertation soll beweisen, dass der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann
- 2) Die Dissertation muss einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmässigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
- 3) Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehrantsprüfung und der grössere Entwurf einer Staatsprüfung oder ein bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
- 4) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muss dies der Fall sein.
- 5) Wissenschaftliche Abhandlungen, die ausserhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und